

# **Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Elsterwerda**

**(Sportförderrichtlinie – SpfR)**

Die Stadt Elsterwerda erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports, insbesondere des organisierten Sports, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Elsterwerda an.

Die Stadt Elsterwerda gewährt Zuschüsse zur Förderung des Sports im Rahmen dieser Förderrichtlinie. Zuschüsse sind Zuwendungen und somit freiwillige Leistungen der Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Einwohner.

Die Stadt Elsterwerda stellt im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes Mittel für die Sportförderung bereit. Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien durch den Ausschuss für Sozialwesen, Familienpolitik, Bildung, Kultur, Sport und Jugendfragen.

## **1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

### **1.1. Gefördert werden gemeinnützige Vereine,**

- deren Satzung den Vereinssitz in der Stadt Elsterwerda und
- als Vereinszweck die Pflege des Sports bestimmen,
- die im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen sind und
- deren aktueller Anerkennungsbescheid des Finanzamtes nach der Gemeinnützigkeitsverordnung dem Fachbereich 1 – Leistungs- und Ordnungsverwaltung - der Stadtverwaltung Elsterwerda vorliegt und
- die einer Mitgliedsorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes (z.B. LSB Brandenburg e.V.) angehören.

Der Verein mit aktiver Jugendarbeit unterliegt einer besonderen Förderung.

Eine ordnungsgemäße Kopie des Bestandserhebungsbogens bzw. der Onlinemeldung ist bis zum **31.01.** eines jeden Jahres unaufgefordert beim Fachbereich 1 – Leistungs- und Ordnungsverwaltung – der Stadt Elsterwerda einzureichen.

- 1.2. Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Verein nach den Richtlinien des LSB Brandenburg e.V. oder einer anderen Gliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes Mitgliedsbeiträge erhebt. Darüber hinaus wird erwartet, dass Fördermöglichkeiten anderer Stellen (z.B. Landkreis Elbe-Elster, Landessportbund) ausgenutzt worden sind. Angemessene Eigenleistungen der Vereine werden vorausgesetzt.
- 1.4. Im Übrigen wird **grundsätzlich** festgestellt, dass
- a. **kein Rechtsanspruch** auf eine Förderung besteht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind, und
  - b. Zuschüsse **nur im Rahmen** vorhandener Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden können.
  - c. Im städtischen Haushalt veranschlagte Mittel begründen keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung.
- 1.3. **Förderung von Investitionen der Sportvereine**
- (1) Die Stadt Elsterwerda fördert Investitionsmaßnahmen der Sportvereine. Der Gesamtbetrag für die Ausreichung von Fördermitteln wird auf 6.000 € pro Haushaltsjahr begrenzt. Gefördert werden noch nicht abgeschlossene Maßnahmen in Form von Einzel- oder auch Fortsetzungsmaßnahmen.
  - (2) Der Sportverein hat zum Zweck der Förderung bis zum **30.11. des Vorjahres** für das folgende Haushaltsjahr nachfolgende Unterlagen bei der Stadt Elsterwerda einzureichen:
    - Schriftlicher Antrag mit konkreter Benennung und hinreichender Beschreibung der Maßnahmen;
    - Kostenkalkulation mit Darstellung der Kosten der Investitionsmaßnahme, der Eigenmittel, anderer Förderungen sowie sonstiger Drittmittel, die der Finanzierung der Maßnahme dienen;
    - Vorlage von drei Angeboten ab einem Auftragsvolumen von 2.000 € als Nachweis zur Einbeziehung des wirtschaftlichsten Angebotes;
    - Benennung eines Ansprechpartners des Vereins, der für die Antragstellung und Abrechnung verantwortlich ist.
  - (3) Gefördert wird durch die Stadt Elsterwerda ein Anteil von maximal 10% der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Bemessungsgrundlage. Die

Bemessungsgrundlage ist der Differenzbetrag zwischen den nachgewiesenen Investitionskosten abzüglich der Förderung anderer öffentlicher Träger.

- (4) Bei Vorliegen mehrerer Anträge, deren mögliche Förderung den Betrag nach Absatz 1 übersteigt, entscheidet der zuständige Fachausschuss über die Priorität.
- (5) Die Verwendung der Mittel hat entsprechend dem beantragten und genehmigten Zweck zu erfolgen. Die Mittelverwendung ist innerhalb eines Zeitraums von maximal 6 Monaten nach Ausreichung ohne eine nochmalige Aufforderung nachzuweisen. Hierzu ist eine Abrechnungsübersicht mit den dazugehörigen Originalbelegen bei der Stadt Elsterwerda einzureichen. Nicht fristgerecht oder zweckentsprechend eingesetzte Mittel werden zurückgefordert.
- (6) Eigenleistungen des Vereins können Bestandteil der Mittelabrechnung sein. Diese sind entsprechend aufzulisten und mit der Unterschrift des Geleisteten zu dokumentieren.
- (7) Die Zweckbindungsfrist wird auf 10 Jahre festgelegt. Sollte aus durch den Verein nicht abwendbaren Gründen eine Verkürzung der Zweckbindungsfrist erfolgen müssen, hat der Verein die Pflicht, die Stadt Elsterwerda mindestens drei Monate vor Eintreten dieses Sachverhaltes zu informieren. Die Stadt Elsterwerda behält sich in diesem Fall nach Entscheidung durch den zuständigen Fachausschuss die ganz- oder teilweise Rückforderung des Investitionszuschusses vor.

## **2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

- 2.1. Die Ausreichung der Sportfördermittel an die laut dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Vereine erfolgt als Pauschale. Grundlage für die Ermittlung dieser Pauschale sind die ausgewiesenen Mitglieder in den Bestandserhebungsbögen bzw. der Onlinemeldung an den Landessportbund Brandenburg e.V. zum Stichtag 15.01. des jeweiligen Jahres.
- 2.2. Es wird zwischen Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen unterschieden. Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie gelten Vereinsmitglieder bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr.
- 2.3. Die für einen Verein ermittelte Pauschale wird für das jeweilige Kalenderjahr festgeschrieben.  
Auf Punkt 1.4 dieser Richtlinie wird verwiesen.

### **3. Sportförderung durch Zurverfügungstellung städtischer Sportanlagen**

3.1. Einzige durch die Stadt Elsterwerda geförderte Sportanlage ist der Kunstrasenplatz (Holzhof). Besonders in Sportvereinen organisierte Kinder und Jugendliche sollen davon profitieren.

Die Stadt Elsterwerda stellt die weiteren städtischen Sportanlagen, welche sich im Eigentum der Stadt Elsterwerda befinden, den Sportvereinen auf der Basis von Überlassungsverträgen oder Pachtverträgen zur Verfügung.

Der käufliche Erwerb von Sportstätten durch städtische Sportvereine ist möglich.

Sollte sich kein Nutzer für eine Sportstätte finden, wird die Sportstätte geschlossen.

Die Vereine tragen - ausgenommen der Holzhof - die Betriebskosten der von ihnen genutzten Sportanlagen.

Anteilige Betriebskostentrückerstattungen an die Vereine sind mit der jährlichen pauschalen Zuwendung durch die Stadt Elsterwerda abgegolten. Weitere Zuschüsse sind nicht möglich.

Das gilt ebenfalls für Vereine, die Ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sporthallen ausüben, die sich in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster sowie der Stadt Elsterwerda befinden, bzw. für Vereine, die vereinseigene Anlagen unterhalten.

Nutzer der Sportstätte Holzhof schließen mit der Stadt Elsterwerda einen Nutzungsvertrag. Die erzielten Einnahmen fließen ausschließlich in die Unterhaltung und Betreuung der Sportstätte Holzhof.

### **3.2 Bedarfsvorrang**

Bei allen Vergabeentscheidungen von städtischen Sportanlagen hat der Bedarf der Friedrich-Stärke-Grundschule Elsterwerda von Montag bis Freitag in der Regel täglich bis 15.00 Uhr den Vorrang.

### **4. Zweckgebundene Sportförderung**

#### **4.1. Gewährung von Zuschüssen für die allgemeine Vereinsarbeit**

Die Förderung basiert entsprechend Punkt 2.1. und 2.2. auf dem nachgewiesenen Mitgliederanteil.

Die Zuschüsse sind nach folgendem Modus gestaffelt:

**Betrag je Mitglied bis 21 Jahre** **42 € / Jahr**

**Betrag je Mitglied über 21 Jahre** **27 € / Jahr**

In jedem Fall wird auf Punkt 4.2. dieser Richtlinie verwiesen.

#### 4.2. Bemessungsgrenzen

Die oberste Grenze der finanziellen Zuwendung an einen Verein, mit nachzuweisendem regelmäßigen Wettkampfbetrieb auf oder in Sportanlagen der Stadt Elsterwerda oder des Landkreises Elbe-Elster liegt, unabhängig von den ermittelten Angaben in Punkt 2.1., bei 10.500 EUR/Jahr.

Die oberste Grenze der finanziellen Zuwendung an einen Verein, der nicht mehr als zehn Wettkämpfe/Punktspiele im Jahr nachweisen kann, jedoch auf die Nutzung städtischer oder kreislicher Sportstätten angewiesen ist, liegt unabhängig von den ermittelten Angaben in Punkt 2.1., bei 5.500 EUR/Jahr.

Vereine, die für die Ausübung Ihres Sportes weder Sporteinrichtungen der Stadt Elsterwerda noch Sporteinrichtungen des Landkreises Elbe-Elster benötigen oder in ihrem Eigentum befindliche Sporteinrichtungen unterhalten, werden, unabhängig von Punkt 2.1. und 2.2. dieser Richtlinie, bis zu maximal 600 EUR/Jahr bezuschusst.

4.3. Vereine, die durch den Landessportbund Brandenburg e.V. oder den jeweiligen Landesfachverband als Leistungsstützpunkte ausgewiesen sind, erhalten auf Nachweis zur Unterstützung ihrer Aufwendungen einen Zuschuss von 300,00 EUR/Jahr.

#### 4.4. Sanktionen

Im Falle der nicht vertragsgemäßen Nutzung der Sportanlagen, des nachweisbaren unwirtschaftlichen Mitteleinsatzes ist die Stadt in Verbindung mit dem Fachausschuss berechtigt, den Zuschuss für den Verein zu kürzen oder zu streichen.

#### 5. Inkrafttreten / Gültigkeit dieser Sportförderrichtlinie

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 01. Januar 2021 für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20.12.2018 außer Kraft.

Elsterwerda, 18.12.2020

Anja Heinrich  
Bürgermeisterin

